



2017

STATISTISCHE BERICHTE



Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik **4**

Glossar **7**

Tabellen

T 1	Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2016 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach Höhe des Reinnachlasses	11
T 2	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2016 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses	12
T 3	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2016 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	13
T 4	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	14
T 5	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2016 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	15
T 6	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	16
T 7	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2016 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	17
T 8	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2016 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	18

Grafiken

G 1	Veranlagte Vermögensübertragungen aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2016 nach Vermögensarten	19
G 2	Erbschaften und Schenkungen 2016 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	19
G 3	Steuerpflichtiger Erwerb sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2016 nach Verwandtschaftsverhältnis	19

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Steuerstatistiken dienen gemäß § 1 Abs. 1 StStatG der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der betreffenden Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. In der Gesetzesbegründung wird dazu folgendes ausgeführt: Da die Besteuerung unmittelbar in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Einzelpersonen und Unternehmen eingreift, muss die Steuerpolitik die Steuerbemessungsgrundlagen und die Belastungswirkungen der Steuern aufmerksam beobachten, um im Interesse der Allgemeinheit notwendige und zweckmäßige Entscheidungen treffen zu können. Wichtige Grundlage für diese Entscheidungen sind die Steuerstatistiken, die eine laufende Beobachtung der Steuerquellen erlauben und auf diese Weise als Beurteilungsmaßstab für Steueranpassungen oder -änderungen von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus liefern die Steuerstatistiken wertvolle Angaben für die Erstellung volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, für die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist, gemessen an ihrem Aufkommen, die zweitwichtigste Ländersteuer nach der Grunderwerbsteuer. Das Volumen von Erbschaften und Schenkungen ist aufgrund wachsender Prosperität der Gesellschaft und aufgrund demographischer Einflüsse, konkret aufgrund eines stetig zunehmenden Anteils älterer Menschen, von der Tendenz her stetig angewachsen. Eine statistische Erfassung der Erbschaften und Schenkungen ist daher dringend geboten. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient zur Analyse von Struktur und Wirkung der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Darüber hinaus dient sie zur Erforschung von Verteilungsfragen sowie zur Quantifizierung des zukünftigen Aufkommens bei geplanten Steuerrechtsänderungen. Der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kommt auch insofern eine besondere Rolle zu, als seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existent ist.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) in der Neufassung vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250) einschließlich der in der nachfolgenden Zeit hierzu ergangenen Änderungen. Demnach ist die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik jährlich durchzuführen. Die übergeordnete Rechtsgrundlage für sämtliche Bundesstatistiken bildet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils für das Statistikjahr maßgeblichen Fassung.

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen basiert auf dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) in der jeweils gültigen Fassung, der Erbschaftsteuerdurchführungsverordnung, dem Bewertungsgesetz und den Erbschaftsteuerrichtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Erhebungsumfang

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst alle Vermögensübergänge, die der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen und für die im Berichtsjahr ein steuerpflichtiger Erwerb ermittelt und infolgedessen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Die Statistik ist insofern eine Vollerhebung der Erbschaft- bzw. der Schenkungsteuer unterliegen gemäß § 1 ErbStG

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. die Schenkungen unter Lebenden,
3. die Zweckzuwendungen und
4. (seit dem Jahr 2008) das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, und eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem in § 9 Abs. 1 Nr. 4 bestimmten Zeitpunkt.

Die in der Statistik erfassten Festsetzungen beinhalten die im Berichtsjahr getätigten Erstfestsetzungen und seit der Statistik für das Jahr 2008 zusätzlich auch die im Berichtsjahr getätigten Änderungsfestsetzungen, durch die Erstfestsetzungen vorangegangener Jahre modifiziert wurden. In der vorliegenden Veröffentlichung sind einer im Verbund der Statistischen Ämter getroffenen Vereinbarung zufolge nur die Erstfestsetzungen berücksichtigt. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung reicht dabei bis in das Jahr 1996 zurück. Die Steuer entsteht gemäß § 9 ErbStG bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung und bei Stiftungs-

vermögen in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (vgl. dazu §§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin anzeigepflichtig sind Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare.

Datengewinnung

Die Daten für die Statistik werden den Steuerfestsetzungen der Finanzämter entnommen und einmal jährlich in Datei-Form auf elektronischem Weg an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt. In Rheinland-Pfalz erfolgt der Versand der Daten vom zuständigen Finanzamt Kusel-Landstuhl über das Rechenzentrum des Landesamtes für Steuern (LfSt). Die Statistik ist insofern eine Sekundärerhebung.

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind die Steuerpflichtigen, für die aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung im Berichtsjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde.

Steuerschuldner der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist gemäß § 20 ErbStG der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG die Stiftung oder der Verein. Dies bedeutet, dass die deutsche Erbschaftsteuer eine Erbanfallsteuer ist. Sie besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt.

Erhebungsmerkmale

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik erfasst gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 2 StStatG seit dem Berichtsjahr 2008 für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist, die folgenden Merkmale:

- a) Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzte Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
- b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

Die Definitionen der in der Statistik erfassten Merkmale ergeben sich aus den Vorschriften des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes. Die wesentlichen Definitionen sind im Glossar näher erläutert.

Berichtszeitraum und Periodizität

Der Berichtszeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Seit dem Berichtsjahr 2008 ist die Bundesstatistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer jährlich durchzuführen. Zuvor wurde sie in einem fünfjährigen Turnus erstellt.

Regionale Gliederung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik stehen bis zur Landesebene zur Verfügung.

Vergleichbarkeit

Räumliche Vergleichbarkeit

Der räumliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist ohne Einschränkungen möglich, da die Besteuerung der erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen natürlichen Personen nach bundeseinheitlichen Vorschriften erfolgt.

Zeitliche Vergleichbarkeit

Der zeitliche Vergleich der Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist grundsätzlich ab dem Berichtsjahr 2007 möglich. Dabei sind jedoch die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zu berücksichtigen.

Der zeitliche Vergleich mit den Ergebnissen früherer Erhebungen ist erschwert. Das ErbStG wurde im Jahr 1997 grundsätzlich novelliert. Die erste Erhebung nach dem novellierten Recht fand für das Jahr 2002 statt und die nächste Erhebung für das Jahr 2007. Aufgrund des damals fünfjährigen Turnus der Erhebung konnte die Statistik anfänglich lediglich einen mehr oder weniger zufällig entstandenen Teil aller im Zeitablauf erfolgten Vermögensübergänge in Deutschland abbilden. Dieser Mangel wurde durch die Umstellung auf eine jährliche Periodizität ab dem Jahr 2008 behoben.

Klassifikationen

Größenklassen

Die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden nach Größenklassen gegliedert aufbereitet, wobei die Vermögensübergänge sowohl nach dem Wert des Reinnachlasses als auch nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs eingeteilt werden. Der Aufbereitung wurden die folgenden Größenklassen zugrunde gelegt, die in dieser Veröffentlichung jedoch aus Geheimhaltungsgründen mehr oder weniger stark zusammengefasst werden mussten:

	unter	5 000 EUR
5 000	bis unter	10 000 EUR
10 000	bis unter	50 000 EUR
50 000	bis unter	100 000 EUR
100 000	bis unter	200 000 EUR
200 000	bis unter	300 000 EUR
300 000	bis unter	500 000 EUR
500 000	bis unter	2,5 Mill. EUR
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. EUR
5 Mill.	bis unter	10 Mill. EUR
10 Mill.	bis unter	20 Mill. EUR
20 Mill.	und mehr	

Glossar

Nachlass

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) gemäß § 1922 Abs. 1 BGB als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers.

Nachlassgegenstände

In Anlehnung an die Vermögensarten gemäß § 18 BewG werden im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht die folgenden Vermögensarten unterschieden:

- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 18 Nr. 1 BewG)
- Betriebsvermögen (§ 18 Nr. 2 BewG)
- Grundvermögen (§ 18 Nr. 3 BewG)
- Übriges Vermögen.

Die Bewertung der Nachlassgegenstände richtet sich gemäß § 12 Abs. 1 ErbStG nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes, soweit in § 12 Abs. 2 ErbStG nichts anderes bestimmt ist. Gemäß § 9 Abs. 1 BewG ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der sog. gemeine Wert zugrunde zu legen. Dies ist derjenige Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Nachlassverbindlichkeiten

Der Erbe haftet gemäß § 1967 BGB für die Nachlassverbindlichkeiten. Die Nachlassverbindlichkeiten sind gemäß § 10 Abs. 5 ErbStG vom Gesamtwert des Nachlasses abzugsfähig. Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen

- die vom Erblasser herrührenden Schulden, soweit sie nicht mit einem zum Erwerb gehörenden Gewerbebetrieb, Anteil an einem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder Anteil an einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und bereits bei der Bewertung der wirtschaftlichen Einheit berücksichtigt worden sind,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen und
- die Kosten der Bestattung des Erblassers, die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, die Kosten für die übliche Grabpflege mit ihrem Kapitalwert für eine unbestimmte Dauer sowie die Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen. Für diese Kosten wird insgesamt ein Betrag von 10 300 EUR ohne Nachweis abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Reinnachlass

Der Reinnachlass errechnet sich als die Differenz aus den Nachlassgegenständen und den Nachlassverbindlichkeiten. Er wird entsprechend der Erbquoten der Erben anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden gemäß § 14 Abs. 1 ErbStG in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden.

Persönliche Steuerbefreiungen

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht verschiedene persönliche Steuerbefreiungen vor.

- (1) Persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG: In Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht wird ein persönlicher Freibetrag gewährt, der vom Verwandtschaftsverhältnis bzw. von der Einteilung in die Steuerklassen abhängt.

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	500.000
Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener (Stief-) Kinder	400.000
Kinder noch lebender (Stief-) Kinder	200.000
Andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder, (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)	100.000
(Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen), Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte, aufgehobene Lebenspartnerschaft, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000
Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen	20.000

Bei beschränkter Steuerpflicht gilt ein einheitlicher Freibetrag von 2.000 EUR.

(2) Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG

Neben dem persönlichen Freibetrag nach § 16 ErbStG kann außerdem in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

Verwandtschaftsverhältnis/Personenkreis	EUR
Ehegatte, Lebenspartner	256.000
Kinder (i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	
bei einem Alter bis zu 5 Jahren	52.000
bei einem Alter von mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41.000
bei einem Alter von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30.700
bei einem Alter von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20.500
bei einem Alter von mehr als 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300

Sachliche Steuerbefreiungen

Im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sind ferner in § 13 ff. zahlreiche sachliche Steuerbefreiungen festgelegt. Eine sachliche Steuerbefreiung ist beispielsweise die Freistellung von Hausrat und anderem beweglichen Vermögen:

Gegenstände/Personenkreis	EUR
Hausrat Personen der Steuerklasse I	41.000
Andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklasse I	12.000
Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände Personen der Steuerklassen II u. III	12.000

Steuerklassen

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden gemäß § 15 ErbStG die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:

Steuerklasse	Verwandtschaftsverhältnis
I	<ul style="list-style-type: none"> - Ehegatte, Lebenspartner - Kinder und Stiefkinder - Kinder verstorbener (Stief-) Kinder - Kinder noch lebender (Stief-) Kinder - andere Abkömmlinge der (Stief-) Kinder - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur beim Erwerb von Todes wegen)
II	<ul style="list-style-type: none"> - (Adoptiv-) Eltern und Voreltern (nur bei Schenkungen) - Geschwister - Nichten und Neffen - Stiefeltern - Geschiedener Ehegatte - Aufgehobene Lebenspartnerschaft - Schwiegerkinder - Schwiegereltern
III	<ul style="list-style-type: none"> - Übrige Erwerber und Zweckzuwendungen

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Sie errechnet sich vereinfacht dargestellt als der Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug zuzüglich dem Gesamtwert ggf. vorhandener Vorerwerbe (vgl. § 14 ErbStG) und abzüglich der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Die Höhe der Bereicherung bei Erwerb von Todes wegen ergibt sich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ErbStG aus der Differenz zwischen dem Wert des gesamten Vermögensanfalls nach § 12 ErbStG, soweit er der Besteuerung unterliegt, und der abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten. Die Höhe der Bereicherung bei Schenkungen unter Lebenden ergibt sich aus dem Vermögenszuwachs des Beschenkten. Für Schenkungen gelten grundsätzlich die gleichen Steuerfreibeträge und Steuersätze wie bei der Erbschaftsteuer. Allerdings wird kein Versorgungsfreibetrag gewährt.

Steuersatz

Der Steuertarif der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in zwei Dimensionen progressiv: Der Steuersatz nimmt sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist (§ 19 Abs. 1 ErbStG):

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Tatsächlich festgesetzte Steuer

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich aus der Regelbesteuerung nach § 19 Abs. 1 ErbStG bzw. der Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG. Von der festgesetzten Steuer sind folgende Beträge abzusetzen:

- Entlastungsbetrag bei begünstigtem Vermögen nach § 19a ErbStG,
- Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe nach § 14 ErbStG,
- Anrechenbare ausländische Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG,
- Steuerermäßigung wegen mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens nach § 27 ErbStG),
- Anrechenbare Steuer des Vorerben nach § 6 Abs. 3 ErbStG.

Anteiliger Reinerwerb

Der Nachlass wird aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) auf die Erben verteilt. Die sich daraus ergebenden anteiligen Werte der Nachlassgegenstände abzüglich der anteiligen Werte der Nachlassverbindlichkeiten bzw. vom Erben allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten ergeben den anteiligen Reinerwerb.

Wert der sonstigen Erwerbe

Sonstige Erwerbe sind Erwerbe von Todes wegen aus anderen Rechtsgründen:

- Vermächtnis:
Ein Vermächtnis ist gemäß § 1939 BGB die Zuwendung eines Vermögensvorteils von Todes wegen, die weder eine Erbeinsetzung noch eine Auflage ist. Der Vermächtnisnehmer hat somit gemäß § 2174 BGB lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Erben. Die Erfüllung eines Vermächtnisses aus dem Nachlass obliegt dem Erben, insofern begründet das Vermächtnis eine Nachlassverbindlichkeit. Erhält der Erbe selbst neben seinem Erbteil ein Vermächtnis (Vorausvermächtnis), ist dieser Erwerb hier ebenfalls zu erfassen.
- Pflichtteilsberechtigung:
Hat der Erblasser bestimmte Personen (durch Verfügung von Todes wegen) von der Erbfolge ausgeschlossen, steht diesen gemäß § 2303 BGB trotzdem eine Teilhabe am Nachlass zu, der sog. Pflichtteil. Die Zuwendung des Pflicht-

teils ist nach § 2304 BGB im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen. Pflichtteilsberechtigten sind die Abkömmlinge sowie die Eltern und der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist eine reine Geldforderung. Der Berechnung des Pflichtteils wird gemäß § 2311 BGB der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Geltend gemachte Pflichtteile begründen ebenfalls eine Nachlassverbindlichkeit.

- Begünstigungen aus einem Vertrag zugunsten Dritter:
Hierunter fällt jeder Vermögensvorteil, der aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags bei dessen Tode von einem Dritten unmittelbar erworben wird. Als Hauptanwendungsfälle sind zu nennen: Lebensversicherungs- und Rentenverträge, aber auch auf den Namen eines Dritten abgeschlossene Sparverträge.

Wert der Erwerbe vor Abzug / nach Abzug

Der Wert der Erwerbe vor Abzug ist für die Erwerbe von Todes wegen definiert als die Summe aus dem Wert des Reinerwerbs durch Erbanfall und dem Wert der sonstigen Erwerbe, wobei sich der Wert des Reinerwerbs als die Differenz zwischen dem anteiligen Wert der Nachlassgegenstände und dem anteiligen Wert der Nachlassverbindlichkeiten und den allein zu tragenden Nachlassverbindlichkeiten bestimmt. Der Wert der Erwerbe vor Abzug für die Schenkungen entspricht dem Steuerwert der freigebigen Zuwendung.

Der Wert der Erwerbe nach Abzug ist in der amtlichen Statistik der Wert der Erwerbe vor Abzug, vermindert um diverse Positionen, z. B. um die Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, die Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, die Steuerbefreiungen nach § 13c ErbStG, die Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, den Freibetrag nach § 17 ErbStG und das DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Die Begriffe Wert der Erwerbe vor bzw. nach Abzug sind keine Begrifflichkeiten aus dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz.

Gesamtwert der Vorerwerbe

Nach § 14 ErbStG werden sämtliche Erwerbsvorgänge von einer Person innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bei der Berechnung der Erbschaftsteuer zusammengerechnet. Um eine Doppelbesteuerung zu verhindern, wird die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auf diesen Gesamterwerb um die Steuern gemindert, die bereits auf die Vorerwerbe entfielen. Die abzuziehenden Steuerbeträge werden dabei nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers und den Besteuerungsregeln zur Zeit des letzten Erwerbs berechnet; sie können daher von der tatsächlich gezahlten Steuer für die Vorerwerbe abweichen. Durch die Zusammenrechnung wird gewährleistet, dass ein Erwerber bei mehreren Erwerben von derselben Person einen persönlichen Freibetrag innerhalb von zehn Jahren nur einmal nutzen kann.

Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Eine unbeschränkte Steuerpflicht liegt gemäß § 2 ErbStG vor, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer sind. Sie gilt für den gesamten Vermögensanfall, also auch für das Auslandsvermögen. Für Stiftungen oder Vereine ist ihr Sitz oder der Sitz der Geschäftsleitung ausschlaggebend.

Eine beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber Steuerinländer sind. Sie erstreckt sich lediglich auf das Inlandsvermögen.

Reinnachlass von... bis unter... EUR ²	Nachlässe	Vermögensarten ³				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	63	16	37	6	58	55	93
5 000 – 10 000	22	7	6	-	20	16	22
10 000 – 50 000	308	54	126	7	300	290	308
50 000 – 100 000	478	122	290	7	458	451	478
100 000 – 200 000	702	205	505	15	691	652	702
200 000 – 300 000	396	121	294	10	392	364	396
300 000 – 500 000	472	174	380	27	469	448	472
500 000 – 2,5 Mill.	744	273	643	112	742	731	744
2,5 Mill. – 5 Mill.	42	15	39	15	42	42	42
5 Mill. und mehr	20	8	20	12	20	20	20
Insgesamt	3 247	995	2 340	211	3 192	3 069	3 277
1 000 EUR							
unter 5 000	22 857	133	11 809	- 348	11 264	24 818	- 1 961
5 000 – 10 000	748	21	411	-	316	578	170
10 000 – 50 000	26 161	227	13 016	199	12 719	15 563	10 599
50 000 – 100 000	53 451	451	22 394	127	30 479	17 656	35 795
100 000 – 200 000	134 688	1 956	61 741	1 912	69 079	31 810	102 879
200 000 – 300 000	126 168	1 489	49 399	3 979	71 302	29 905	96 264
300 000 – 500 000	214 775	2 580	80 949	3 815	127 431	29 151	185 624
500 000 – 2,5 Mill.	816 832	7 702	271 004	40 255	497 871	111 183	705 649
2,5 Mill. – 5 Mill.	152 620	413	30 190	16 262	105 755	19 847	132 773
5 Mill. und mehr	304 160	1 460	79 915	24 785	198 000	55 482	248 677
Insgesamt	1 852 458	16 431	620 826	90 986	1 124 215	335 991	1 516 467

1 Enthalten ist das im Rahmen einer Erstfestsetzung ermittelte vererbte Vermögen im Festsetzungsjahr. – 2 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse). – 3 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach ²					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	302	15	1	10	4	144	143
5 000 – 10 000	25	1	-	1	-	13	11
10 000 – 50 000	346	7	-	5	2	213	126
50 000 – 100 000	677	16	1	10	5	391	270
100 000 – 200 000	1 404	35	1	15	19	879	490
200 000 – 300 000	955	57	-	18	39	533	365
300 000 – 500 000	1 032	142	1	105	36	485	405
500 000 – 2,5 Mill.	1 334	553	110	399	44	415	366
2,5 Mill. – 5 Mill.	103	69	9	49	11	14	20
5 Mill. und mehr	49	41	10	25	6	3	5
Insgesamt	6 227	936	133	637	166	3 090	2 201
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	40 138	16 165	.	15 747	.	14 329	9 644
5 000 – 10 000	1 309	.	-	.	-	899	.
10 000 – 50 000	10 320	.	-	1 025	.	4 801	.
50 000 – 100 000	24 194	2 648	.	2 471	.	13 216	8 330
100 000 – 200 000	77 795	5 972	.	.	1 242	43 279	28 543
200 000 – 300 000	74 231	6 800	-	4 165	2 635	40 828	26 603
300 000 – 500 000	102 497	14 381	.	9 555	.	53 410	34 706
500 000 – 2,5 Mill.	355 087	174 377	37 713	127 233	9 431	97 708	83 002
2,5 Mill. – 5 Mill.	90 032	64 115	9 655	51 017	3 443	8 451	17 466
5 Mill. und mehr	167 645	151 478	49 968	101 136	374	5 175	10 992
Insgesamt	943 247	437 441	97 781	317 211	22 449	282 096	223 711
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	6 580	2 488	.	2 445	.	1 787	2 305
5 000–10 000	174	.	-	.	-	116	.
10 000– 50 000	1 811	.	-	94	.	702	.
50 000–100 000	4 611	105	.	93	.	2 016	2 489
100 000–200 000	16 792	746	.	.	130	7 590	8 456
200 000–300 000	15 917	755	-	491	264	7 468	7 694
300 000–500 000	22 450	1 452	.	908	.	10 819	10 179
500 000–2,5 Mill.	72 931	25 120	5 591	18 275	1 253	23 474	24 337
2,5 Mill.–5 Mill.	18 862	11 425	1 773	9 052	600	2 258	5 179
5 Mill. und mehr	38 498	31 764	11 305	20 434	25	1 532	5 202
Insgesamt	198 625	73 982	18 713	52 406	2 864	57 763	66 880

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	522	30	3	17	10	229	263
5 000 – 10 000	474	21	2	12	7	256	197
10 000 – 50 000	2 159	162	12	104	46	1 204	793
50 000 – 100 000	1 151	142	17	81	44	631	378
100 000 – 200 000	947	171	23	120	28	453	323
200 000 – 300 000	384	111	17	82	12	157	116
300 000 – 500 000	280	117	20	85	12	94	69
500 000 – 2,5 Mill.	273	152	33	112	7	62	59
2,5 Mill. – 5 Mill.	27	22	4	18	-	3	2
5 Mill. und mehr	10	8	2	6	-	1	1
Insgesamt	6 227	936	133	637	166	3 090	2 201
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 296	71	.	.	.	601	625
5 000 – 10 000	3 429	152	.	.	.	1 853	1 424
10 000 – 50 000	58 991	4 654	392	3 054	1 208	33 158	21 179
50 000 – 100 000	82 138	10 274	1 251	5 902	3 122	44 915	26 949
100 000 – 200 000	133 524	24 402	3 604	17 083	3 716	63 216	45 906
200 000 – 300 000	93 658	27 643	4 320	20 353	2 971	38 358	27 658
300 000 – 500 000	107 907	.	.	33 282	4 229	.	26 941
500 000 – 2,5 Mill.	263 033	156 195	33 024	116 036	7 135	50 198	56 640
2,5 Mill. – 5 Mill.	91 068	76 039	16 161	59 878	-	.	.
5 Mill. und mehr	108 203	.	.	.	-	.	.
Insgesamt	943 247	437 441	97 781	317 211	22 449	282 096	223 711
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	278	5	.	.	.	92	180
5 000–10 000	709	11	.	.	.	277	421
10 000– 50 000	11 478	315	27	206	82	4 921	6 241
50 000–100 000	16 199	864	112	502	250	7 443	7 892
100 000–200 000	28 276	2 571	396	1 774	400	12 449	13 256
200 000–300 000	18 399	2 906	476	2 103	327	7 403	8 090
300 000–500 000	22 374	.	.	4 570	617	.	7 566
500 000–2,5 Mill.	56 528	26 422	5 519	19 721	1 183	13 438	16 667
2,5 Mill.–5 Mill.	16 672	13 403	3 066	10 338	-	.	.
5 Mill. und mehr	27 712	.	.	.	-	.	.
Insgesamt	198 625	73 982	18 713	52 406	2 864	57 763	66 880

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern. – 6 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 4

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2016¹
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall ³	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vor-erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	517	106	522	522	24	522	522	511
5 000 – 10 000	454	137	474	474	8	474	474	474
10 000 – 50 000	2 096	587	2 159	2 159	90	2 159	2 159	2 146
50 000 – 100 000	1 126	327	1 151	1 151	93	1 151	1 151	1 146
100 000 – 200 000	929	232	946	946	96	947	947	939
200 000 – 300 000	382	120	384	384	55	384	384	383
300 000 – 500 000	278	89	280	280	60	280	280	279
500 000 – 2,5 Mill.	271	75	273	273	77	273	273	272
2,5 Mill. – 5 Mill.	27	19	27	27	15	27	27	25
5 Mill. und mehr	10	2	10	10	3	10	10	10
Insgesamt	6 090	1 694	6 226	6 226	521	6 227	6 227	6 185
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	827	280	830	797	79	729	833	-
1 000 EUR								
unter 5 000	18 148	4 009	22 156	20 138	590	19 403	1 296	278
5 000 – 10 000	.	.	18 955	17 817	747	15 113	3 429	709
10 000 – 50 000	128 222	27 346	155 568	145 837	6 238	92 985	58 991	11 478
50 000 – 100 000	126 340	31 593	157 933	141 029	7 711	66 558	82 138	16 199
100 000 – 200 000	188 419	29 037	217 457	198 243	12 491	77 165	133 524	28 276
200 000 – 300 000	128 364	21 121	149 485	132 344	8 800	47 467	93 658	18 399
300 000 – 500 000	135 660	23 054	158 713	143 400	12 880	48 360	107 907	22 374
500 000 – 2,5 Mill.	293 156	39 832	332 988	298 811	28 469	64 234	263 033	56 528
2,5 Mill. – 5 Mill.	89 189	30 196	119 385	93 150	7 220	9 300	91 068	16 672
5 Mill. und mehr	.	.	139 508	101 183	10 461	3 440	108 203	27 712
Insgesamt	1 254 727	217 422	1 472 149	1 291 952	95 607	444 025	943 247	198 625
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	199 944	58 232	258 176	100 837	8 513	116 648	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II ⁶	Steuer- klasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	148	16	2	8	6	84	48
5 000 – 10 000	102	13	1	11	1	56	33
10 000 – 50 000	475	95	3	79	13	246	134
50 000 – 100 000	210	63	6	49	8	91	56
100 000 – 200 000	163	75	12	52	11	52	36
200 000 – 300 000	84	59	6	47	6	17	8
300 000 – 500 000	91	69	2	59	8	2	20
500 000 – 2,5 Mill.	159	138	6	124	8	5	16
2,5 Mill. – 5 Mill.	21	17	-	17	-	4	-
5 Mill. und mehr	16	14	-	13	1	2	-
Insgesamt	1 469	559	38	459	62	559	351
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	349	41	.	.	.	200	108
5 000 – 10 000	736	99	.	.	.	402	236
10 000 – 50 000	12 814	2 899	71	2 478	350	6 437	3 478
50 000 – 100 000	15 140	4 852	465	3 846	541	6 457	3 831
100 000 – 200 000	22 865	10 345	1 758	6 960	1 628	7 476	5 044
200 000 – 300 000	20 784	14 616	1 448	11 585	1 583	4 141	2 028
300 000 – 500 000	34 867	.	.	23 059	3 088	.	7 261
500 000 – 2,5 Mill.	154 053	128 612	.	117 831	.	5 034	20 407
2,5 Mill. – 5 Mill.	83 174	63 465	-	63 465	-	19 710	-
5 Mill. und mehr	622 703	.	-	.	.	.	-
Insgesamt	967 485	854 677	9 532	822 991	22 153	70 418	42 390
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	61	2	.	.	.	28	30
5 000–10 000	125	4	.	.	.	60	61
10 000– 50 000	1 684	143	5	121	17	731	810
50 000–100 000	2 109	341	44	259	38	892	875
100 000–200 000	2 551	638	158	431	49	1 013	901
200 000–300 000	1 483	821	95	552	174	376	287
300 000–500 000	1 796	.	.	917	96	.	529
500 000–2,5 Mill.	12 947	10 077	.	9 406	.	521	2 349
2,5 Mill.–5 Mill.	6 986	6 663	-	6 663	-	324	-
5 Mill. und mehr	8 467	.	-	.	.	.	-
Insgesamt	38 211	27 830	983	25 317	1 530	4 538	5 843

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern. – 6 Eltern und Voreltern; Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

T 6

Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2016¹
nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ³	Wert der Erwerbe nach Abzug ³	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	148	147	23	148	148	133
5 000 – 10 000	102	101	23	102	102	97
10 000 – 50 000	473	465	185	475	475	453
50 000 – 100 000	209	207	82	210	210	202
100 000 – 200 000	163	156	107	163	163	146
200 000 – 300 000	83	81	65	84	84	65
300 000 – 500 000	91	80	85	91	91	69
500 000 – 2,5 Mill.	159	149	141	159	159	133
2,5 Mill. – 5 Mill.	21	21	17	21	21	21
5 Mill. und mehr	16	15	16	16	16	15
Insgesamt	1 465	1 422	744	1 469	1 469	1 334
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 187	867	418	951	1 202	-
1 000 EUR						
unter 5 000	13 293	5 336	2 294	7 277	349	61
5 000 – 10 000	7 370	3 350	3 778	6 392	736	125
10 000 – 50 000	538 311	26 883	19 756	33 860	12 814	1 684
50 000 – 100 000	59 179	24 632	13 733	23 303	15 140	2 109
100 000 – 200 000	34 835	21 921	25 371	24 553	22 865	2 551
200 000 – 300 000	52 643	14 479	23 570	17 469	20 784	1 483
300 000 – 500 000	61 663	13 331	43 528	22 123	34 867	1 796
500 000 – 2,5 Mill.	174 818	74 908	123 529	46 032	154 053	12 947
2,5 Mill. – 5 Mill.	60 342	37 697	50 943	6 685	83 174	6 986
5 Mill. und mehr	132 166	29 556	595 180	5 440	622 703	8 467
Insgesamt	1 134 620	252 090	901 682	193 135	967 485	38 211
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 142 439	95 761	58 699	154 413	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR. – 3 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II ⁶	Steuerklasse III ⁷
		zusammen	I/1 ³	I/2 ⁴	I/3 und I/4 ⁵		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	670	46	5	25	16	313	311
5 000 – 10 000	576	34	3	23	8	312	230
10 000 – 50 000	2 634	257	15	183	59	1 450	927
50 000 – 100 000	1 361	205	23	130	52	722	434
100 000 – 200 000	1 110	246	35	172	39	505	359
200 000 – 300 000	468	170	23	129	18	174	124
300 000 – 500 000	371	186	22	144	20	96	89
500 000 – 2,5 Mill.	432	290	39	236	15	67	75
2,5 Mill. – 5 Mill.	48	39	4	35	-	7	2
5 Mill. und mehr	26	22	2	19	1	3	1
Insgesamt	7 696	1 495	171	1 096	228	3 649	2 552
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 645	112	11	62	39	801	732
5 000 – 10 000	4 165	251	26	169	55	2 255	1 659
10 000 – 50 000	71 805	7 553	463	5 532	1 558	39 595	24 657
50 000 – 100 000	97 278	15 126	1 716	9 748	3 663	51 372	30 779
100 000 – 200 000	156 389	34 747	5 361	24 042	5 344	70 692	50 949
200 000 – 300 000	114 442	42 259	5 768	31 938	4 554	42 498	29 685
300 000 – 500 000	142 774	71 947	8 289	56 341	7 317	36 625	34 202
500 000 – 2,5 Mill.	417 086	284 807	.	233 867	.	55 232	77 047
2,5 Mill. – 5 Mill.	174 242	139 504	16 161	123 343	-	.	.
5 Mill. und mehr	730 907	695 811	.	655 161	.	.	.
Insgesamt	1 910 732	1 292 117	107 313	1 140 202	44 602	352 514	266 101
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	338	7	0	4	3	121	211
5 000–10 000	834	15	2	9	4	337	482
10 000– 50 000	13 162	458	32	327	99	5 652	7 052
50 000–100 000	18 307	1 205	156	761	288	8 335	8 767
100 000–200 000	30 827	3 209	554	2 206	449	13 462	14 157
200 000–300 000	19 882	3 727	571	2 655	501	7 779	8 376
300 000–500 000	24 170	7 364	1 164	5 487	713	8 711	8 095
500 000–2,5 Mill.	69 475	36 499	.	29 127	.	13 960	19 016
2,5 Mill.–5 Mill.	23 659	20 066	3 066	17 000	-	.	.
5 Mill. und mehr	36 180	29 261	.	20 146	.	.	.
Insgesamt	236 836	101 812	19 696	77 723	4 394	62 301	72 723

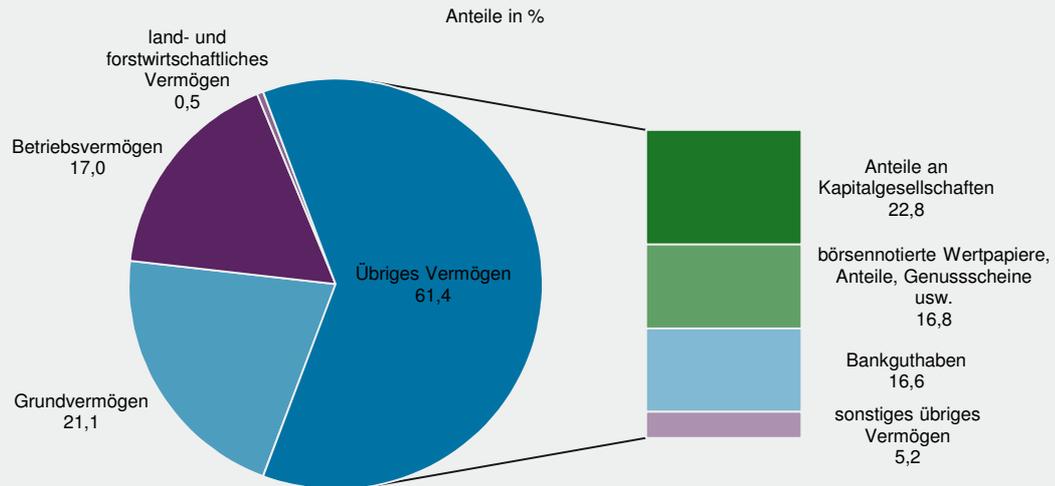
1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR. – 3 Ehegatten, Lebenspartner. – 4 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder. – 5 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen. – 6 Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; aufgehobene Lebenspartnerschaften. – 7 Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR ²	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{3,4}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{3,4}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	670	669	47	670	670	644
5 000 – 10 000	576	575	31	576	576	571
10 000 – 50 000	2 632	2 624	275	2 634	2 634	2 599
50 000 – 100 000	1 360	1 358	175	1 361	1 361	1 348
100 000 – 200 000	1 109	1 102	203	1 110	1 110	1 085
200 000 – 300 000	467	465	120	468	468	448
300 000 – 500 000	371	360	145	371	371	348
500 000 – 2,5 Mill.	432	422	218	432	432	405
2,5 Mill. – 5 Mill.	48	48	32	48	48	46
5 Mill. und mehr	26	25	19	26	26	25
Insgesamt	7 691	7 648	1 265	7 696	7 696	7 519
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	2 017	1 664	497	1 680	2 035	-
1 000 EUR						
unter 5 000	35 449	25 474	2 884	26 681	1 645	338
5 000 – 10 000	26 324	21 167	4 525	21 504	4 165	834
10 000 – 50 000	693 879	172 719	25 994	126 845	71 805	13 162
50 000 – 100 000	217 112	165 661	21 444	89 861	97 278	18 307
100 000 – 200 000	252 292	220 163	37 862	101 718	156 389	30 827
200 000 – 300 000	202 128	146 823	32 371	64 936	114 442	19 882
300 000 – 500 000	220 377	156 731	56 408	70 484	142 774	24 170
500 000 – 2,5 Mill.	507 806	373 718	151 998	110 266	417 086	69 475
2,5 Mill. – 5 Mill.	179 727	130 847	58 163	15 985	174 242	23 659
5 Mill. und mehr	271 674	130 738	605 641	8 880	730 907	36 180
Insgesamt	2 606 768	1 544 042	997 289	637 160	1 910 732	236 836
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	1 400 614	196 597	67 213	271 060	-	-

1 Enthalten sind nur erstmalige Festsetzungen des jeweiligen Festsetzungsjahres. – 2 Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0. – 3 Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle. – 4 Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

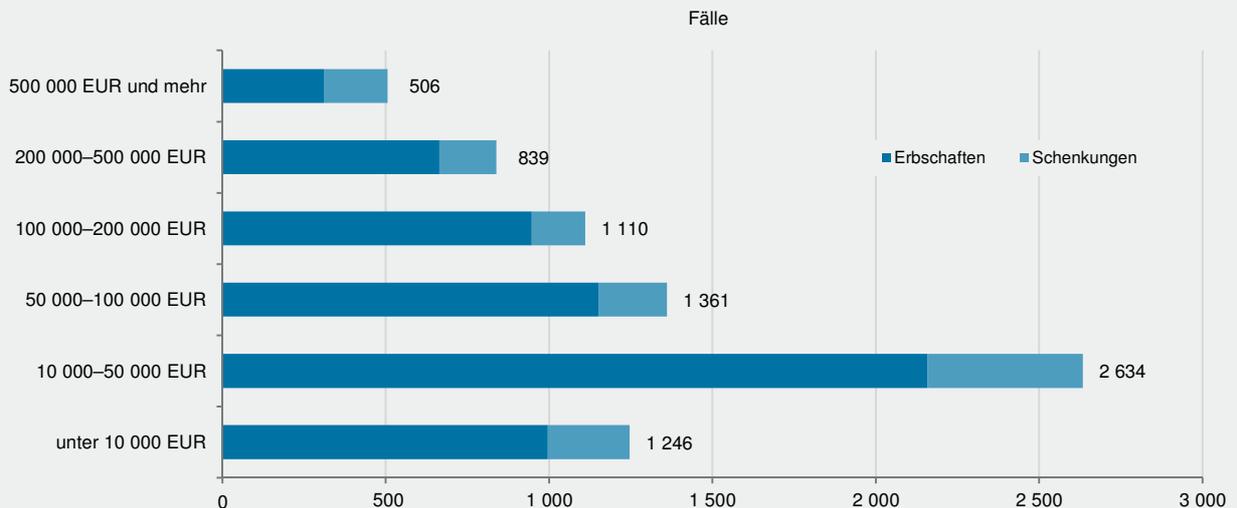
G 1

Veranlagte Vermögensübertragungen¹ aufgrund von Erbschaften und Schenkungen 2016 nach Vermögensarten



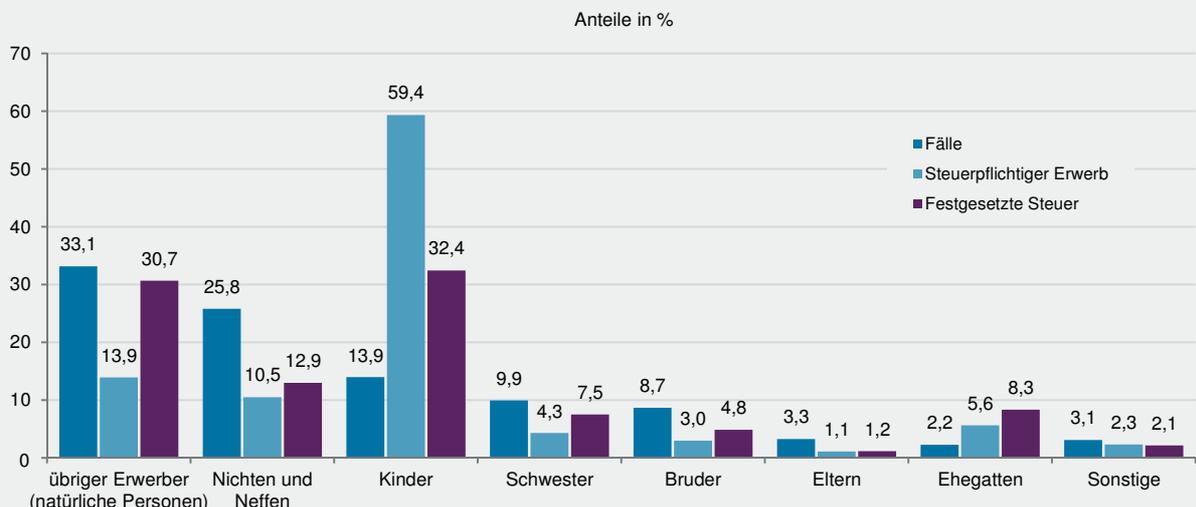
G 2

Erbschaften und Schenkungen 2016 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs¹



G 3

Steuerpflichtige Erwerbe sowie festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2016 nach Verwandtschaftsverhältnis¹



¹ Erstfestsetzungen für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe größer Null.

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2017

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.